Über Wunsch und Wirklichkeit des Anspruchs auf „Kenntnis der biologischen Abstammung"

Kaum ein Land in Europa, kaum ein Land in der Welt hat so etwas Bedeutendes wie das Bundesverfassungsgericht. Ein oberstes Gericht, das das letzte Wort spricht – jedenfalls für den nationalen Raum. Wie kann man sich das vorstellen? Das Bundesverfassungsgericht macht Gesetze durch Urteile – laienhaft ausgedrückt. Was es spricht ist Gesetz oder ein Gesetz ist auf einmal keines mehr, wenn das Bundesverfassungsgericht es so entschieden hat. So ist es in Deutschland dazu gekommen, dass jeder Mensch einen Anspruch auf Kenntnis seiner biologischen Abstammung hat. Das gab es bisher nicht, das steht so deutlich in keinem Gesetz und andere Länder kennen ein solches Recht schon gar nicht. 1989 hatte das Bundesverfassungsgericht einen Fall zu entscheiden, in dem es um das Anfechtungsrecht der Vaterschaft durch ein volljähriges Kind ging. Das Gericht hat damals festgestellt, dass das in Art. 2 und Art. 1 des Grundgesetzes geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht auch das Recht auf Kenntnis der eigenen biologischen Abstammung umfasst. Dabei, so das Gericht in dieser Entscheidung, gehe es nicht nur um die Kenntnis des biologischen Ursprungs und der genetischen Veranlagungen, sondern vor allem auch um Identitätsfindung, Persönlichkeit und Selbstverständnis, für deren jeweilige freie Entfaltung die Kenntnis der eigenen biologischen Abstammung von besonderer Bedeutung sein könnte.

Spätestens seit dieser Entscheidung im Jahr 1989 ist dieses Recht von allen zu wahren – dh. in erster Linie von dem Staat gegenüber den Bürgern aber auch von Privaten untereinander.

Deshalb war auch die viel zitierte Entscheidung des OLG Hamm im Februar 2013 keine Überraschung mehr: Ein Spenderkind, jetzt erwachsen, hatte geklagt und verlangte von dem Arzt, der die Samenbank betrieb und wohl auch die Behandlung seiner Mutter vorgenommen hatte, den Namen des Spenders, mit dem die Befruchtung 1991 erfolgreich durchgeführt worden war. Die Klage hatte Erfolg und der Arzt, der die Spendersamen verkauft und die Mutter der Klägerin damit behandelt hatte, wurde verurteilt, der klagenden Frau Auskunft über ihren biologischen Vater zu erteilen.

So weit so gut. Deutschland auf dem Weg, Jedem im Land die Möglichkeit zu geben, eines Tages seine Abstammung kennenzulernen?

Theoretisch ja, aber praktisch ? Was ist politisch denn seit 1989 tatsächlich getan worden, um den Menschen, die durch eine anonyme Samenspende gezeugt worden sind, zu ermöglichen, ihre Abstammungsdaten zu sichern? Wie kann ein Mensch, der durch Spendersamen gezeugt worden ist und wie können seine Eltern sicherstellen, dass die Daten und Unterlagen nach Jahren noch zur Verfügung stehen? Wie können die Auskunftsberechtigten sich davor schützen, dass die Daten in Verlust geraten, der behandelnde Arzt oder Betreiber einer Samenbank tatsächlich nicht mehr auffindbar oder vielleicht schon gestorben ist? Seine Praxis verkauft wurde oder er die Daten vernichtet hat? So hatte es der Arzt in dem Verfahren des OLG Hamm auch vorgetragen: er habe die Daten nicht mehr, sie seien in seiner Praxis nicht mehr auffindbar, er könne die Auskunft gar nicht erteilen.

Und gegen wen richtet sich letztlich der Anspruch auf Bekanntgabe der Daten des Samenspenders? Richtet er sich gegen den behandelnden Arzt/ die behandelnden Ärztin oder gegen die Betreiber der Samenbank? Denn oft fällt beides im Rahmen eine Behandlung auseinander. Oder richtet sich der Anspruch vielleicht gegen beide? Und wenn einer oder eine von ihnen die Auskunftsansprüche der

© RAin Nicole Stürmann - Schlüterstr. 28 - 10629 Berlin

Suchenden erfüllt hat, ist der andere dann von seiner Verpflichtung zur Auskunft befreit und darf er die Unterlagen wegwerfen? Schulden beide zusammen die Auskunft oder jeder für sich? Wie lange müssen die Daten aufgehoben werden? Wie können die Ärzte sich und ihre Angehörigen nach jahrzehntelanger Tätigkeit im Bereich der Reproduktionsmedizin davor schützen, eines Tages, gar im Alter und im wohlverdienten Ruhestand, von einer Flut von Anspruchstellern und Identitätssuchenden überrollt zu werden?

Der Katalog solcher Fragen ließe sich weiter fortsetzen – diese Fragen machen deutlich, dass es das Recht auf Auskunft zwar gibt, politisch aber bis heute zu wenig dafür getan wurde, diesem Anspruch in der Praxis auch Geltung zu verschaffen.

Aus dieser Not ist der notarielle Verwahrungsvertrag in diesem Rechtsgebiet geboren. Ein Vertrag, in dem die sorgeberechtigten Eltern für ihr Kind und mit dem Arzt / der Ärztin die behandelt oder die Samenspende zur Verfügung gestellt hat eine Vereinbarung schließen. Die Notarin oder der Notar bekommt den verschlossenen Umschlag mit den Daten des Samenspenders, verbindet den Umschlag mit der Erklärung der Eltern und verschließt alles bis zum 18. Lebensjahr des Kindes. Das Kind – und nur das Kind selber – kann ab dem 18. Lebensjahr den Umschlag mit den Daten im Notariat abholen, ihm wird der verschlossene Umschlag ausgehändigt. Gibt es bis dahin das Notariat nicht mehr, werden die Urkunden verwahrt und zwar für einen Zeitraum von bis zu 100 Jahren.

Nur wenige Notare kennen diese Möglichkeit, nur wenige bieten sie an und niemand weiß, ob Revisoren, Notarkammer, Ärztekammer und Bundesverfassungsgericht diesen Weg der sicheren Hinterlegung der Abstammungsdaten eines Tages billigen oder verteufeln werden – aber es ist immerhin ein Anfang und eine Chance für all diejenigen, die darauf vertrauen, eines Tages ihren Kindern sagen zu können, wo deren biologische Wurzeln sind.

„Wie kann es sein, dass ein Bundesverfassungsgericht ein Recht des Einzelnen mit Verfassungsrang ausstattet und es anschließend keine politische Verpflichtung gibt, diesem Recht in der Praxis auch Geltung zu verschaffen?"

– lautet eine Frage, die mir meine Mandanten in meiner anwaltlichen Beratungspraxis zu diesem Thema immer wieder stellen. Und in der Tat ist es erstaunlich, dass es weder den Reproduktionsmedizinern, noch den Betroffenen bis heute gelungen ist, eine erwähnenswerte politische Aufmerksamkeit und rechtliche Lösung zu diesem Thema zu provozieren, obwohl auch die Ärzte hohes Interesse an einer verbindlichen Regelung haben dürften. Deutschland tut sich also schwer mit der Sicherung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung. Was könnte man tun, um das geltende Recht dem Leben und der Realität wieder anzunähern?

Wagen wir einen Exkurs - einen Blick nach Frankreich. Dort kennt man das Problem der Anonymität der Eltern aus einem ganz anderen Bereich. In Frankreich gibt es die Möglichkeit der anonymen Geburt: „accouchement sous X" heißt das dort, denn im Geburtenregister werden die anonym geborenen Kinder in dem Register der Abteilung „X" eingetragen. Die anonyme Geburt bedeutet, dass nicht nur der Vater für das Kind nicht bekannt ist. Auch die Mutter entscheidet sich, im Geburtenregister nicht eingetragen zu werden, sondern anonym zu bleiben. Das Kind wird also ein „Kind des Staates", es kennt weder Mutter noch Vater. Hunderttausende Kinder sind in Frankreich von dieser Regelung betroffen. Bei uns undenkbar, denn nach § 1591 BGB ist in Deutschland immer diejenige Mutter des Kindes, die es geboren hat und das steht fest.

© RAin Nicole Stürmann - Schlüterstr. 28 - 10629 Berlin

In Frankreich ist das eben nicht so. Diese Kinder werden zur Adoption freigegeben und die Mutter hat die Möglichkeit, in einem verschlossenen Umschlag Daten zu ihrer Identität, zu den Umständen der Geburt, auch Angaben zu dem Vater zu hinterlassen. Und Frankreich hatte ein ähnliches Problem: wohin mit diesen Umschlägen und wer soll sie für die anonym geborenen Menschen wie lange verwahren?

In Frankreich gab es eine politische Lösung, ein nationales Amt wurde errichtet aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe aus dem Jahr 2002. Der „Conseil national d'accès aux origines personnelles", weil sich das auch dort niemand merken kann kurz „CNAOP" genannt. Dieses nationale Amt sammelt die Umschläge, verwahrt sie 100 Jahre lang und ist Anlauf-, Informations- und Beratungsstelle für alle Beteiligten. Es gibt eine Internetseite, auf der sich Betroffene informieren können und die Mitarbeiter des Amtes stellen aktiv den Kontakt zwischen Mutter und Kind her, indem sie Anfragen des Kindes zunächst an die Mutter weiterleiten und ihr Gelegenheit geben, das Geheimnis ihrer Identität zu wahren oder aufzukündigen.

Eine Möglichkeit, die hier in Deutschland wegen des Grundrechts auf Kenntnis der Abstammung nicht mehr denkbar ist. Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1989 ist in Deutschland generell das Recht auf Kenntnis der Abstammung höher, als das Bedürfnis der Eltern, anonym zu bleiben. Aber ich beschreibe die Aufgaben des CNAOP an dieser Stelle aus anderen Gründen. Haben wir nicht auch eine Verpflichtung den Samenspendern gegenüber, die Pflicht, einen vorhersehbaren und einigermaßen geordneten Weg zu finden, wie ein Kind eines Tages Kontakt zu dem biologischen Elternteil aufnehmen kann? Samenbanken wollen und können nur wenige Informationen ihrer Spender preisgeben, aber dem Vernehmen nach scheint es sicher zu sein, dass vor allem auch junge Männer die Möglichkeit der Abgabe einer Spende nutzen, um etwas Geld damit zu verdienen.

Nehmen wir also an, ein solcher Spender ist Mitte zwanzig, aus seiner Spende werden drei Kinder gezeugt, die sich alle etwa 20 Jahre später auf den Weg machen, um ihre biologischen Wurzeln kennenzulernen. Dann ist der Spender Mitte vierzig, wahrscheinlich nicht mehr in Ausbildung oder im Studium, vielleicht hat er selber geheiratet, eigene Kinder bekommen, die etwa halb so alt sind, wie die Spenderkinder. Vielleicht hat er seinen eigenen Kindern nicht oder noch nicht sagen wollen, womit er sich mit Mitte zwanzig etwas dazu verdient hat und vielleicht weiß auch seine Frau nichts davon und nichts von anderen Jugendspäßen und -sünden – so etwas soll es geben....

Hat nicht ein solcher Spender ein Recht darauf, informiert zu werden, ob und wann seine Daten an die mit seinem Samen gezeugten Kinder herausgegeben werden? Damit er die Möglichkeit hat seine Familie zu informieren, sich auf den Kontakt vorzubereiten, seine Kinder davor zu schützen, dass am Gartenzaun auf einmal drei freundliche Menschen stehen, die vorbei schauen und sich ansehen wollen, wie denn ihr Erzeuger und wie ihre Halbgeschwister aussehen ?

Das Recht ist langsamer als das Leben und das ist wahrscheinlich auch gut so. Aber bei der Frage der Sicherung von Abstammungsdaten für Menschen, die mithilfe einer Samenspende gezeugt werden, ist die Kluft zwischen Wunsch und Wirklichkeit besonders groß, ohne dass man so recht versteht, warum das eigentlich so sein muss. Ein solches Amt wie das in Frankreich zu errichten oder die Daten der Samenspender einfach dort zu hinterlegen, wo Angaben zu Eltern von Adoptivkindern schon heute gesichert werden, kann doch nicht so schwierig sein – was also sind die wahren Gründe warum hier nichts geschieht ? Ist die Lobby der Betroffenen zu schwach? Das Thema politisch zu heikel? Ist

es nach wie vor zu sehr mit Scham besetzt? Wollen Ärzte die Anonymität der Spender nicht preisgeben oder ist der Neid auf die boomende Branche der Reproduktionsmedizin der Grund, weshalb man Ärzten und Samenbanken selber überlässt, wie sie die Daten künftig sichern?

Wie auch immer: 25 Jahre nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts brauchen wir eine Umsetzung der Rechte der Betroffenen, denn um sie und nur um sie kann es bei diesen Fragen gehen. Wir brauchen einen sicheren Ort, an dem die Daten der Spender verwahrt werden und einen Weg, wie ein Mensch, der mittels einer Samenspende gezeugt worden ist, eines Tages Kenntnis von seiner biologischen Abstammung bekommen kann. Wir brauchen eine solche Entscheidung zur Sicherung der Rechte der Betroffenen, aber auch um Ärzte und Samenspender zu entlasten.

Berlin, Februar 2014

Nicole Stürmann

Rechtsanwältin

HAGER & PARTNER GbR
Rechtsanwälte und Notare
Schlüterstr. 28 10629 Berlin
030 3276040 Fax: 030 32760456
www.kanzlei-hager.de
info@kanzlei-hager.de

© RAin Nicole Stürmann - Schlüterstr. 28 - 10629 Berlin